Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen Universität Potsdam Universität Potsdam Potsdam, 1.1992 -

Studienordnung für das Fach Arbeitslehre Sekundarstufe I in Lehramtsstudiengängen an der Universität Potsdam

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

Studienordnung für das Fach Arbeitslehre Sekundarstufe I in Lehramtsstudiengängen an der Universität Potsdam

Vom 19. Januar 1996

Gemäß § 92 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II der Universität Potsdam am 19. Januar 1996 die folgende Studienordnung beschlossen. Der Senat der Universität Potsdam hat diese Ordnung am 4. April 1996 bestätigt.

Übersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Generelle Ziele des Studiums
- § 4 Leistungsnachweise und Leistungskontrollen
- § 5 Studienfachberatung
- § 6 Studienorganisation

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

- § 7 Inhalt des Studiums
- § 8 Aufbau des Studiums
 - A. Allgemeines
 - B. Grund- und Hauptstudium
- § 9 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums
 - A. Grundstudium
 - B. Zwischenprüfung
 - C. Hauptstudium

III. Schlußteil

- § 10 Übergangs- und Schlußbestimmungen
- § 11 Inkrafttreten

Anlage: Stundentafel

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des BbgHG, der Lehramtsprüfungsordnung (LPO) vom 14. Juni 1994 und der Zwischenprüfungsordnung für Lehramtsstudiengänge an der Universität Potsdam (ZwPO) vom 5. Mai 1994 Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums des Faches Arbeitslehre in den Lehramtsstudiengängen an der Universität Potsdam.

- (2) Das Fach Arbeitslehre kann in den Lehramtsstudiengängen in folgenden Umfängen studiert werden, wobei mindestens 10 % der Semesterwochenstunden (SWS) auf das Studium der Fachdidaktik entfallen:
- 1. im Umfang von 60 SWS für die Studiengänge
 - Lehramt Sekundarstufe I (1. Fach)
 - stufenübergreifendes Lehramt Sekundarstufe I/ Primarstufe (1. Fach)
 - stufenübergreifendes Lehramt Sekundarstufe II/I (2. Fach)
- 2. im Umfang von 50 SWS für die Studiengänge
 - Lehramt Sekundarstufe I (2. Fach)
 - stufenübergreifendes Lehramt Sekundarstufe I/ Primarstufe (2. Fach).

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Es gelten die allgemeinen Regelungen für den Hochschulzugang.
- (2) Theoretische und praktische Erfahrungen bzw. Berufsabschlüsse oder Teilabschlüsse in kaufmännischverwalterischen oder gewerblich-technischen Tätigkeitsbereichen erleichtern das Studium und können auf Praktikumsleistungen angerechnet werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuß.

§ 3 Ziele des Studiums

- (1) Das Studium bereitet durch fachwissenschaftliche, fachpraktische und fachdidaktische Lehrveranstaltungen auf eine wissenschaftlich reflektierte und orientierte Lehrtätigkeit im Fach Arbeitslehre mit seinen Gegenstandsbereichen Technik, Wirtschaft, Haushalt und Beruf vor.
- (2) Das Studium im Fach Arbeitslehre soll die Studierenden befähigen, selbständig Wissen und Können einer arbeitsorientierten technisch-ökonomischen sowie haushaltsbezogenen Bildung zu erwerben und in einen lebenswirklichen Zusammenhang zu stellen. Im Mittelpunkt steht die Durchdringung der engen Wechselbeziehungen zwischen den immer schnelleren und tiefgreifenderen technischen, wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Veränderungen einerseits und dem Umfang, der Organisation und der Bedeutung beruflicher und nichtberuflicher Arbeit.
- (3) Die Ausbildung erfolgt im Rahmen des Potsdamer Modells der Lehrerbildung und soll besonders dazu führen, möglichst frühzeitig theoriegeleitete praxisorientierte Erfahrungen zu erwerben.

§ 4 Leistungsnachweise und Leistungskontrollen

(1) In den einzelnen Semestern werden Lehrveranstaltungen angeboten, in denen Leistungsnachweise (= Leistungsscheine) erworben werden können und solche, für die keine Leistungsnachweise, sondern allenfalls Teilnahmescheine ausgestellt werden.

- (2) Lehrveranstaltungen mit Leistungsnachweis sind
 - a) fachwissenschaftliche Praktika
 (Veranstaltungen zur Entwicklung fachspezifischer Denk- und Arbeitsweisen),
 - b) Proseminare
 (Veranstaltungen zur Einführung in die Interdependenzen von Arbeit, Technik, Wirtschaft,
 Haushalt, Umwelt und Beruf in der Regel im
 Umfang von 2 SWS),
 - c) Grundkurse (Überblicksveranstaltungen im Grundstudium),
 - d) Hauptseminare (Seminare im Hauptstudium in der Regel im Umfang von 4 SWS) und
 - e) Spezialkurse und Projekte sowie Blockpraktika in der fachdidaktischen Ausbildung.
- (3) Lehrveranstaltungen ohne Leistungsschein sind
 - a) Vorlesungen
 (Einführungs-, Grundlagen- und Spezialvorlesungen),
 - b) Übungen
 (zur Einführung in die Bezugswissenschaften oder zur Vorbereitung von Praktika, Exkursionen und Kursen),
 - c) Kolloquien (zur Erörterung spezieller Probleme) sowie
 - d) Exkursionen (zur Realbegegnung).
- (4) Die Kontrolle über den erreichten Leistungsstand erfolgt durch die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, in studienbegleitenden Leistungsüberprüfungen sowie in Prüfungen beim Abschluß des Grundstudiums und des Hauptstudiums.
- (5) Bei Lehrveranstaltungen mit Leistungsnachweis sind folgende Anforderungen zu erfüllen:
 - a) Regelmäßige Teilnahme: Diese ist gewährleistet, wenn nicht mehr als zwei Lehrveranstaltungen pro Semester versäumt worden sind. Über begründete Ausnahmen entscheidet die betreffende Lehrkraft.
 - b) Aktive Beteiligung und Vorlage einer schriftlichen Ausarbeitung oder eines Referats oder einer Klausur oder anderer schriftlicher, mündlicher oder gegenständlicher Nachweise gemäß § 9 dieser Studienordnung.
- (6) Die geforderten Semesterwochenstunden werden durch Belegungslisten, in denen die Themen der besuchten Lehrveranstaltungen angegeben werden müssen, nachgewiesen.

§ 5 Studienfachberatung

(1) Neben der Zentralen Studienberatung der Universität Potsdam sind die Studienfachberatungen des Instituts für Arbeitslehre/Technik zu nutzen. Zu Beginn des Grund- und Hauptstudiums ist je eine Studienfachberatung obligatorisch.

(2) Den Studierenden aller Semester und Studiengänge wird darüber hinaus die freiwillige Studienfachberatung empfohlen, die studienbegleitend angeboten wird. Dafür stehen der Studienberater und die Professoren in ihren Sprechstunden zur Verfügung.

§ 6 Studienorganisation

Die Studierenden können im Rahmen des Lehrangebots entsprechend ihren eigenen Studienschwerpunkten Lehrveranstaltungen frei auswählen, sofern keine besonderen Bestimmungen entgegenstehen. Während des Grundstudiums erlaubt der modulare Studienaufbau den Wechsel zum Studiengang Arbeitswissenschaft (Technik). Entsprechend den gebildeten Schwerpunkten tragen sich die Studierenden während des Belegungszeitraums in die betreffenden Listen ein.

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

§ 7 Inhalt des Studiums

- (1) Das Studium ist im wesentlichen durch soziotechnische und sozio-ökonomische Inhalte bestimmt. Von besonderer Bedeutung ist hinsichtlich der Inhaltsbestimmung die Beachtung der Einheit von Natur, Technik, Technologie, Ökonomie und Ökologie in ihrer Beziehung zum Menschen. Die Entscheidungen über die Auswahl und Anordnung von Inhalten beruhen einerseits auf der Grundlage einer allgemeinen Techniktheorie, wie sie z. B. in den Ansätzen zur "Allgemeinen Technologie" vorliegen, verbunden mit den notwendigen mehrperspektivischen Betrachtungsweisen von Technik und Wirtschaft. Andererseits werden Inhalte der Volks- und Betriebswirtschaftswissenschaften sowie der Ökotrophologie und der Wirtschaftspolitik vermittelt, wobei die Inhaltsauswahl vorwiegend aus der Sicht wirtschaftlicher Betroffenheit in den Handlungsfeldern Konsum, Arbeit und gesellschaftliche Wirtschaft vorgenommen wird. In der Fachausbildung ergeben sich somit unter anderem folgende Inhaltsbereiche:
- technische Systeme des Stoff-, Energie und Informationsumsatzes sowie soziotechnische Systeme
 bzw.

Grundlagen der Haushaltswissenschaft und Ernährungslehre sowie ausgewählte Probleme der Betriebswirtschaftslehre und Grundzüge der Volkswirtschaftslehre.

Die Fachdidaktik befaßt sich unter anderem mit Konzepten einer allgemeinen technischen, ökonomischen und haushälterischen Bildung sowie mit Fragen der Auswahl und Begründung von Zielen, Inhalten, Methoden und Medien im Unterricht sowie der Planung, Durchführung und Auswertung von Unterrichtsprozessen. Auf der Grundlage des Potsdamer Modells der Lehrerbildung erhalten schulpraktische Komponenten einen besonderen Stellenwert.

(2) Das Studium umfaßt die folgenden Lehrveranstaltungsbereiche bzw. Lehrveranstaltungen:

1. Integrative Lehrveranstaltungen

1.1 Lehrveranstaltungen zur Einführung in die Gegenstandsbereiche der Arbeitslehre

- 1.2 Lehrveranstaltungen zur Verdeutlichung der Veränderung des Charakters der Arbeit
- Lehrveranstaltungen zur Fachausbildung im Gegenstandsbereich Technik
- 2.1 Lehrveranstaltungen zur Einführung in die Grundlagen der Theorie Technischer Systeme und der Allgemeinen Technologie

2.2 Lehrveranstaltungen zur Vermittlung und Vertiefung von Themen über ausgewählte Technische Systeme und Technologien

- 2.3 Veranstaltungen zur Vermittlung und Festigung technisch-praktischen Könnens und adäquater Methoden
- 3. Lehrveranstaltungen zur Fachausbildung im Gegenstandsbereich Wirtschaft
- 3.1 Lehrveranstaltungen zur Einführung in Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften und Ökotrophologie
- 3.2 Lehrveranstaltungen zur Einführung in Grundlagen der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre sowie der Wirtschaftspolitik
- 3.3 Lehrveranstaltungen zur Vermittlung und Vertiefung von Themen über ausgewählte Komplexe und Zusammenhänge der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre sowie der Wirtschaftspolitik
- 4. Lehrveranstaltungen zur Fachdidaktik
- 4.1 Lehrveranstaltungen zu fachdidaktischen Ansätzen und Konzepten im Lernfeld Arbeitslehre
- 4.2 Lehrveranstaltungen zur Planung, Gestaltung und Analyse des Unterrichts
- 4.3 Unterrichtspraktische Übungen und Unterrichtspraktikum
- 4.4 Spezialveranstaltungen zu ausgewählten Problemen in bezug auf Ziele, Inhalte und Methoden des Unterrichts sowie zur Bewältigung schwieriger Unterrichtssituationen
- 4.5 Ergänzende Lehrveranstaltungen zur Gestaltung des Unterrichts im Wahlpflichtbereich sowie Übungen zu fachmethodischen Verfahren

§ 8 Aufbau des Studiums

A. Allgemeines

- (1) Das Studium im Fach Arbeitslehre gliedert sich in Grundstudium und Hauptstudium.
- (2) Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung abgeschlossen. Näheres regeln die ZwPO sowie die besonderen Prüfungsbestimmungen für das Fach Arbeitslehre
- (3) Das Hauptstudium wird durch die Erste Staatsprüfung abgeschlossen. Näheres regelt die Lehramtsprüfungsordnung.

B. Grund- und Hauptstudium

- (1) Das Grundstudium dient der Herausbildung einer Grundbefähigung in den Gegenstandsbereichen der Arbeitslehre. Es umfaßt drei bzw. vier Semester. Das Grundstudium führt vor allem in die Interdependenzen von Natur, Technik, Wirtschaft, Beruf, Haushalt und Umwelt unter Berücksichtigung der Arbeit als didaktisches Zentrum ein.
- (2) Das Hauptstudium bietet Möglichkeiten der Spezialisierung in den Gegenstandsbereichen Technik oder Wirtschaft.
- 1. Die Spezialisierung im Gegenstandsbereich Technik führt, gestützt auf eine naturwissenschaftliche und informationstechnische Grundbildung, in Elemente, Strukturen, Grundfunktionen und Gesetzmäßigkeiten technischer Sachverhalte und Gegenstandsbereiche ein und vermittelt Erkenntnisse über Bedingungs- und Auswirkungszusammenhänge der Technik unter ökonomischen, sozialen, ökologischen und historischen Aspekten.
- 2. Die Spezialisierung im Gegenstandsbereich Wirtschaft führt in die Grundlagen der Wirtschaft im Mikro- und Makrobereich ein und befähigt zur Auseinandersetzung mit den ökonomischen Bedingungen menschlicher Existenz und deren sozialen, politischen, rechtlichen, technischen und ethischen Dimensionen auf privater, betrieblicher, volkswirtschaftlicher und weltwirtschaftlicher Ebene.
- 3. Fachdidaktische Lehrveranstaltungen begleiten die fachwissenschaftliche Ausbildung und vermitteln Kenntnisse über verschiedene Modelle einer allgemeinen technischen, ökonomischen und haushälterischen Bildung sowie über Unterrichtsverfahren im Lernfeld Arbeitslehre und dienen dem Erwerb erster Erfahrungen im Gestalten eines fundierten Unterrichts.
- (3) Projektstudien dienen der Anwendung, Konsolidierung und Erweiterung erworbenen Wissens und Könnens aus fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und fachpraktischen Studien. Die Projekte sollen disziplinübergreifende Fragestellungen initiieren, Kooperation erfordern, gesellschaftliche Bedeutung erlangen und Kontakt zu außeruniversitären Praxisfeldern ermöglichen. Das Resultat der Projektarbeit ist in Form eines gegenständlichen Werkes oder einer Aktion mit schulpraktischer Relevanz zu dokumentieren.
- (4) Praktika und Exkursionen sind Bestandteile des Studiums. Praktika gliedern sich in berufs- und fachpraktische Anteile.
- 1. Der schulpraktische Anteil wird als Unterrichtspraktikum von vier Wochen Dauer im Fach Arbeitslehre oder von sechs Wochen Dauer im Fach Arbeitslehre und einem weiteren Unterrichtsfach sowie in Form schulpraktischer Studien semesterbegleitend durchgeführt.
- 2. Der fachpraktische Anteil besteht aus drei Kompo-

nenten:

- einem zweiwöchigen Fachpraktikum in einem Betrieb oder Unternehmen. Das Praktikum dient der Gewinnung elementarer Erfahrungen in der Arbeitswelt vor allem aus technischer und wirtschaftlicher Perspektive und muß bis zum Ende des fünften Semesters absolviert sein;
- einer einwöchigen Tätigkeit zur Analyse ausgewählter Arbeitsplätze in Betrieben oder Unternehmen;
- einem zweiwöchigen Praktikum zur manuellen und maschinellen Bearbeitung von Werkstoffen;
- diversen vorlesungs- bzw. seminarbegleitenden Praktika zur Entwicklung grundlegender geistigpraktischer Fähigkeiten sowie zur Ausprägung typischer natur- und technikwissenschaftlicher bzw. wirtschafts- und sozialwissenschaftlicher Denk- und Arbeitsweisen. Diese Praktika können je nach Angebot wahlweise in komplexer Form im Zwischensemester oder in Einzelveranstaltungen semesterbegleitend durchgeführt werden.

Es ist zu sichern, daß zwanzig Prozent der nachweispflichtigen Lehrveranstaltungen in Form von Praktika erbracht werden. Zeiten beruflicher Tätigkeit können auf Fachpraktika angerechnet werden. Voraussetzung hierfür ist ein Nachweis durch Facharbeiterbrief oder andere Arbeitszeugnisse, aus denen Art und Dauer der Tätigkeit hervorgehen.

3. Im Grund- und Hauptstudium wird mindestens je eine Exkursion durchgeführt. Sie dienen der Realbegegnung zum Einfluß moderner Technologien auf die Arbeitswelt bzw. der Veranschaulichung historischer Aspekte.

§ 9 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums

A. Grundstudium

Im Grundstudium sind sechs Leistungsnachweise obligatorisch:

- 1. ein Proseminarschein "Arbeit Beruf";
- 2. ein Proseminarschein "Arbeit Haushalt";
- 3. ein Proseminarschein "Arbeit Umwelt";
- ein Proseminarschein "Arbeit Technik" oder "Arbeit - Wirtschaft";
- 5. ein Praktikumsschein "Manuelle und maschinelle Bearbeitung von Werkstoffen";
- ein Praktikumsschein "Naturwissenschftlich-technisches Praktikum".

Darüber hinaus muß das Betriebspraktikum zur Analyse von Arbeitsplätzen abgeleistet und durch einen schriftlichen Beleg im Umfang von ca. 20 Seiten nachgewiesen werden. Dieser Nachweis ist Voraussetzung für den Erhalt des Proseminarscheins "Arbeit und Beruf".

B. Zwischenprüfung

Die Modalitäten der Zwischenprüfung werden in der ZwPO und in den besonderen Prüfungsbestimmungen für das Fach Arbeitslehre geregelt.

C. Hauptstudium

Im Hauptstudium des Faches I sind drei Leistungsnachweise obligatorisch:

- 1. ein Hauptseminarschein aus der Fachdidaktik;
- ein Hauptseminarschein für Lehrveranstaltungssequenzen in den Wahlpflichbereichen der Spezialisierungsrichtung Technik;
- ein Hauptseminarschein für Lehrveranstaltungssequenzen in den Wahlpflichtbereichen der Spezialisierungsrichtung Wirtschaft.

Im Hauptstudium des Faches II sind zwei Leistungsnachweise obligatorisch:

- 1. ein Hauptseminarschein aus der Fachdidaktik;
- 2. ein Hauptseminarschein für Lehrveranstaltungssequenzen in den Wahlpflichbereichen der Spezialisierungsrichtung Technik

oder

ein Hauptseminarschein für Lehrveranstaltungssequenzen in den Wahlpflichtbereichen der Spezialisierungsrichtung Wirtschaft.

III. Schlußteil

§ 10 Übergangs- und Schlußbestimmungen

Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Fach Arbeitslehre im Semester nach Inkrafttreten dieser Ordnung am Institut für Arbeitslehre/ Technik der Universität Potsdam beginnen. Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Studienordnung aufgenommen haben, erhalten die Möglichkeit, nach eingehender Studienberatung ihr Studium auf der Grundlage dieser Ordnung oder nach der bisher gültigen Ordnung abzuschließen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft. Studiengang "Arbeitslehre" 1. Fach: 60 SWS (2. Fach: 50 SWS)

7	Integrative Lehrveranstaltungen	SI	WS
1.	Arbeits-, Wirtschafts-, Technik- u. Sozialwiss. Grundlagen der Arbeitslehre	18	(15)
1.1	Arbeit - Beruf	3	(3)
1.1.1	Arbeit - Technik ¹	3	(2)
1.1.2	Arbeit - Wirtschaft ¹	3	(2)
1.1.3	Arbeit - Haushalt	3	(2)
1.1.4	Arbeit - Haushalt Arbeit - Umwelt	2	(1)
1.1.5	Natur - Technik	4	(4)
1.1.6	Informationstechnische Grundlagen	3	(3)
	Fachdidaktik	7	(6)
1.2	Einführung in die Lernfelddidaktik	1	(1)
1.2.1	Didaktik der Arbeitslehre	6 ²	(5^2)
	Projektstudium ³	3	(1)
1.3		32	(28)
2.	Fachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen	24	(20)
2.1	Spezialisierungsrichtung Technik	8	(8)
2.1.1	Einführung in die sozio-technischen Systeme ⁴	4	(4)
2.2.1.1	Technikgeschichte	4	(4)
2.2.1.2	Arbeitswissenschaft	8	(8)
2.1.2	Systeme des Stoffumsatzes ⁴	4	(4)
2.1.2.1	Fertigungstechnik	4	(4)
2.1.2.2	Maschinentechnik/Kraftfahrzeugtechnik	8	(8)
2.1.3	Systeme des Energieumsatzes ⁴	4	(4)
2.1.3.1	Energietechnik	4	(4)
2.1.3.2	Elektrotechnik	8	(8)
2.1.4	Systeme des Informationsumsatzes ⁴	4	(4)
2.1.4.1	Steuerungs- und Regelungstechnik	4	(4)
2.1.4.2	Kommunikationstechnik Wintachaft	24	(20)
2.2	Spezialisierungsrichtung Wirtschaft ⁵	8	(8)
2.2.1	Sozio-Ökonomie des Haushalts und Ökotrophologie ⁴	4	(4)
2.2.1.1	Sozio-Ökonomie des Haushalts	4	(4)
2.2.1.2	Ernährungslehre	8	(8)
2.2.2	Grundzüge der Volkswirtschaftslehre	6	(6)
2.2.2.1	Grundzüge der Vokswirtschaftslehre	2	(2)
2.2.2.2	Regionale Wirtschaftspolitik	8	(8)
2.2.3	Ausgewählte Probleme der Betriebswirtschaftslehre	2	(2)
2.2.3.1	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre Marketing I, Produktion, Organisation und Personalwesen I	6	(6)
2.2.3.2	Marketing 1, Froduktion, Organisation and Forsonal Winterhalts and Winterhalts	8	(8)
2.2.4	Grundlagen der Wirtschaftspolitik	6	(6)
2.2.4.1	Wirtschaftspolitik	2	(2)
2.2.4.2	Privatrecht		dana S

- Das Lehrgebiet Arbeit-Technik entfällt bei Entscheidung für die Spezialisierung im Gegenstandsbereich Technik. Bei Entscheidung für die Spezialisierung im Gegenstandsbereich Wirtschaft entfällt das Lehrgebiet Arbeit-Wirtschaft.
- 2. Darunter fallen 2 SWS semesterbegleitende Schulpraktische Ausbildung.
- Studierende der Spezialisierung im Gegenstandsbereich Technik wählen ein Projektthema mit wirtschaftlicher Akzentuierung.
 Studierende der Spezialisierung im Gegenstandsbereich Wirtschaft wählen ein Projektthema mit technischer Akzentuierung.
- 4. Die Lehrgebiete der Bereiche 2.1.1 bis 2.1.4 sowie die Lehrgebiete der Bereiche 2.2.1 bis 2.2.4 sind Bestandteil des Wahlpflichtbereichs. Bei Entscheidung für die Spezialisierung im Gegenstandsbereich Technik wählen die Studierenden entsprechend den geforderten Semesterwochenstunden Lehrgebiete aus mindestens drei Bereichen der Positionen 2.1.1 bis 2.1.4 im Umfang von 24 SWS (1. Fach) oder 20 SWS (2. Fach) und mindestens einen Bereich der Positionen 2.2.1 bis 2.2.4 im Umfang von 8 SWS aus. Bei Entscheidung für die Spezialisierung im Gegenstandsbereich Wirtschaft wählen die Studierenden entsprechend den geforderten Semesterwochenstunden Lehrgebiete aus mindestens drei Bereichen der Positionen 2.2.1 bis 2.2.4 im Umfang von 24 SWS (1. Fach) oder 20 SWS (2. Fach) und mindestens einen Bereich der Positionen 2.1.1 bis 2.1.4 im Umfang von 8 SWS aus.
- Das Lehrangebot der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät wird gegenwärtig präzisiert, so daß sich in bezug auf die Positionen 2.2.2 bis 2.2.4 Veränderungen ergeben können. Das geforderte Stundenvolumen gemäß Fußnote 4 bleibt von den Veränderungen unberührt.